

Überprüfung

Lärmaktionsplan Mosbach

zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie

GR-Sitzung am 04.03.2020

Ingenieurbüro Zimmermann
Dipl.-Ing. Uwe Zimmermann

Beratender Ingenieur
Zertifizierter Sicherheitsauditor für Außerortstraßen und Ortsdurchfahrten

Akazienweg 5 74855 Haßmersheim
Tel. 06266 / 929 787 www.ingenieur-zimmermann.de
Fax 06266 / 929 776 mail@ingenieur-zimmermann.de

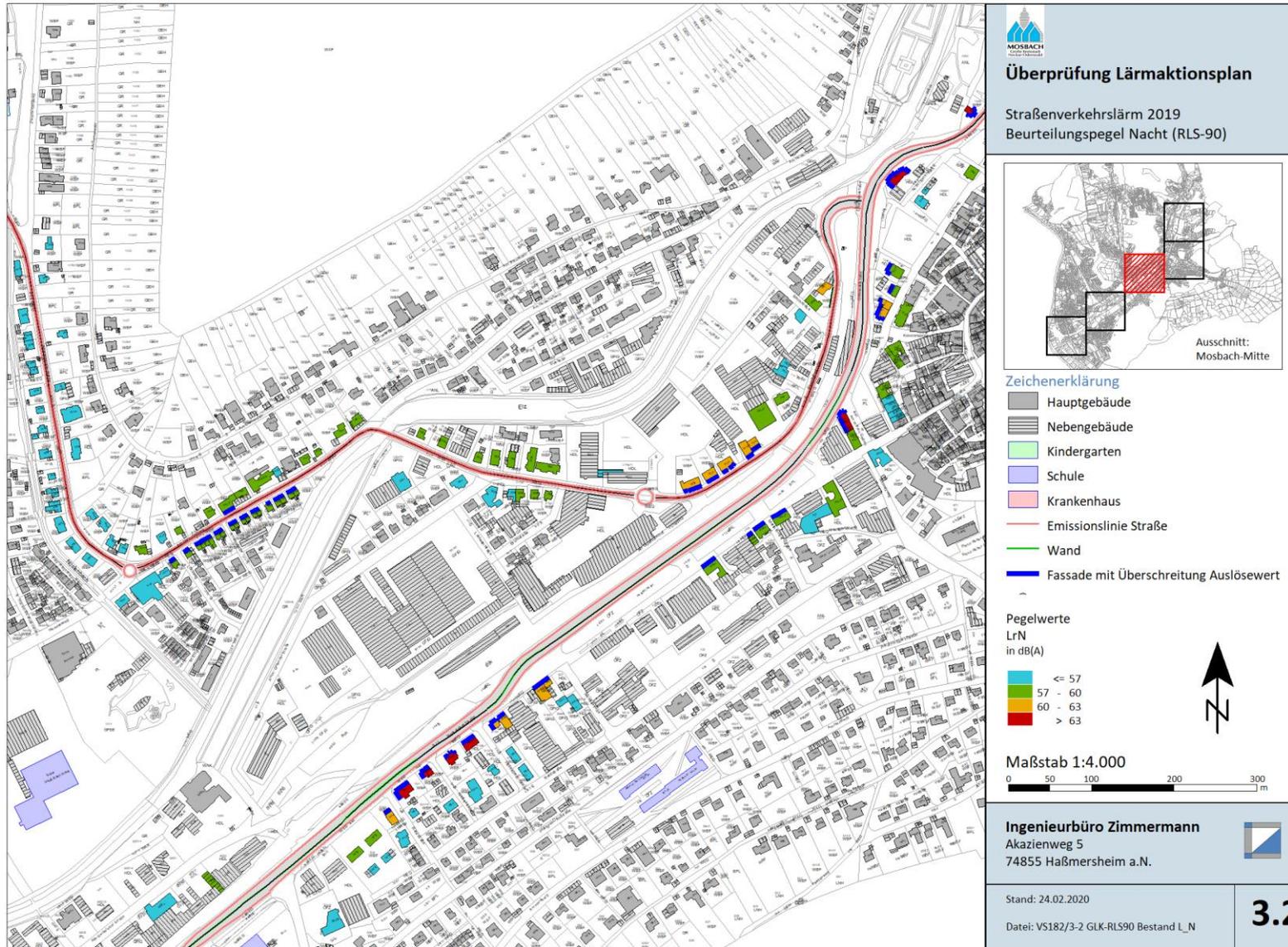
- (1) Rechtlicher Rahmen, Umsetzung
- (2) Lärm-Analyse in Mosbach
- (3) Maßnahmen des Lärmaktionsplans
- (4) Weiterer Verfahrensablauf

- Umsetzung der in einem LAP formulierten Lärminderungsmaßnahmen erfolgt **stets** durch den jeweiligen **Baulastträger** des lärmverursachenden Verkehrswegs (hier: Bund bzw. Land)
- Bisläng:
Bindung für die zuständige Behörde zur Umsetzung nur insoweit, als Maßnahme nach nationalem Recht „rechtlich und tatsächlich“ umsetzbar und die Umsetzung „zumutbar“ und „angemessen“ ist.
- Aber...

- Klage der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen gegen das Land Ba-Wü
- Urteil des VGH Ba-Wü vom 17.07.2018:
 - Lärmaktionspläne sind umzusetzen!
 - Kein Ermessen der Umsetzungsbehörde!
 - Eine Maßnahme (hier: Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h) kann nunmehr auch gegen die Behörde durchgesetzt werden.

- Seitdem gilt für **straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen**:
 - 1) Richtwerte der Lärmschutzrichtlinien-StV (70/60 dB(A)) müssen überschritten sein
(Allerdings: Das VGH räumt den Kommunen auch unterhalb dieser Schwellenwerte ein Ermessen ein).
 - 2) „Ordnungsgemäße“ Festlegung der Maßnahme im Lärmaktionsplan
D.h. Öffentlichkeitsbeteiligung; öffentliche Beratung; hinreichende Abwägung der Belange Dritter, die durch die Maßnahme betroffen sind, hier also der Verkehrsteilnehmer. Relevante Gesichtspunkte der Abwägung u.a.: Belange des fließenden Verkehrs, Auswirkungen auf den ÖPNV, den Fuß- und Radverkehr etc.
Einvernehmen mit der zuständigen Verkehrsbehörde muss dabei nicht hergestellt werden.
 - 3) Sind diese Punkte erfüllt, **muss** die Verkehrsbehörde die Maßnahme umsetzen.

- Seitdem gilt für **straßenbauliche Lärmschutzmaßnahmen**:
 - 1) Auslösewerte der VLärmSchR 97 müssen überschritten sein
(WA: 67/57 dB(A) an B-Straßen, 65/55 dB(A) an L-Straßen)
 - 2) „Verhältnismäßigkeit“ der Maßnahme im Sinne des Fachrechts,
aber: ab 70/60 dB(A) ggf. **Umsetzungspflicht**
 - 3) Festlegung der Maßnahme im Lärmaktionsplan muss „ordnungsgemäß“
erfolgt sein.
 - 4) Sind diese Punkte erfüllt, **muss** die Straßenbaubehörde die Maßnahme
umsetzen.



Überschreitung des Richtwerts für **straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen**:

An der B 27:

6-22 Uhr: an 5 Gebäuden

22-6 Uhr: an 24 Gebäuden

An der L 527 (Am Henschelberg-Eisenbahnstraße):

6-22 Uhr: an 0 Gebäuden

22-6 Uhr: an 6 Gebäuden

Überschreitung der Auslösewerte für **straßenbauliche Lärmschutzmaßnahmen**:

An der B 27:

6-22 Uhr: an 16 Gebäuden

22-6 Uhr: an 36 Gebäuden

An der L 527 (Am Henschelberg-Eisenbahnstraße):

6-22 Uhr: an 3 Gebäuden

22-6 Uhr: an 25 Gebäuden

Maßnahme	Beschreibung	Umsetzung	Zuständigkeit
Maßnahmen der nächsten 5 Jahre			
1	Tempo 30-Begrenzung im Straßenzug L 527 (Am Henschelberg-Eisenbahnstraße) im Zeitraum 22-6 Uhr	Kurzfristig	Untere Verkehrsbehörde/ Antragstellung bei der Höheren Verkehrsbehörde
2	Lärmindernder Fahrbahnbelags ($D_{StrO} = 2 \text{ dB(A)}$) auf der B 27 im Abschnitt zwischen dem Mosbacher Kreuz und der Überführung der Heilbronner Straße	Mit Deckensanierung	Regierungspräsidium Karlsruhe
3	Lärmoptimierter Fahrbahnbelags ($D_{StrO} = 3-4 \text{ dB(A)}$) auf der B 27 im Bereich zwischen der Schillerstraße und der Johannes-Diakonie	Mit Deckensanierung	Regierungspräsidium Karlsruhe
Langfristige Strategien			
4	Erhöhung der Lärmschutzwände auf der B 37 (Mosbacher Kreuz - Anschlussstelle bei Diedesheim)		Regierungspräsidium Karlsruhe
5	Stärkere Berücksichtigung des Lärmschutzes in der Bauleitplanung		Stadtverwaltung
6	Ausweisung von Baugebieten vornehmlich in ruhigen Bereichen		Stadtverwaltung
7	Regelmäßiges Ausbessern von Schadstellen im Fahrbahnbelag		Straßenmeisterei

Bekanntmachung der Aufstellung des Aktionsplans
einschl. der Mitwirkungsmöglichkeit der Öffentlichkeit

Prüfbericht (Entwurf)

- Darstellung der aktuellen Betroffenheiten
- Übersicht über die abgeschlossenen und noch geplanten Lärminderungsmaßnahmen
- Anlagen: Übersichtskarten, Evaluation des Maßnahmenpakets

Auslegung des Entwurfs

(Dauer: 1 Monat)

Beteiligung der Öffentlichkeit (Form ist offen)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange,
insbesondere die für die Umsetzung zuständigen
Behörden (Form ist offen)

Stellungnahmen bis 14 Tage nach Ende der Auslegung

Prüfbericht (Abschluss)

Inhalt: wie oben + Abwägung der Anregungen

Weiterleitung des Prüfberichts an die LUBW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit